



GEMEINDE GROSSWILFERSDORF

8263 Großwilfersdorf Bezirk Hartberg-Fürstenfeld Tel. 03385/301; Fax 03385/301-4
e-mail: gde@grosswilfersdorf.gv.at; [http: www.grosswilfersdorf.steiermark.at](http://www.grosswilfersdorf.steiermark.at)

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2022 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, die Abfuhrordnung der Gemeinde Großwilfersdorf erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004 idgF.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Großwilfersdorf anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 idgF. im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Großwilfersdorf eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Großwilfersdorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger, wobei diese auch vom Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld beauftragt werden können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 idgF nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 idgF. gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Großwilfersdorf, ausgenommen die Liegenschaft der Familie Brouwer und Fischer, 8362 Söchau, Maierhofbergen 15. Die Entsorgung dieser Liegenschaft erfolgt aufgrund der verkehrstechnischen Anbindung über die Gemeinde Söchau.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Großwilfersdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei

der Sammelstelle (*bei den Sammelstellen*) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Großwilfersdorf abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Großwilfersdorf abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so kann die Gemeinde hinweisen, dass die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert werden können.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft sind mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 216 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
 - Für 1-Personen-Haushalte steht ab 01.01.2023 wahlweise zum 120 Liter-Restmüll-Behälter ein 80 Liter-Restmüll-Behälter zur Verfügung.

- Nebenwohnsitzgebäude (Ferien- bzw. Wochenendhäuser) können ebenfalls mit einem 80 Liter-Restmüll-Behälter ausgestattet werden.
 - Für Haushalte ab 6 Personen wird ein 240 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) vorgeschrieben.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 216 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Großwilfersdorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
 - (5) Bei Liegenschaften (ausgenommen Gastronomiebetriebe), für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.
 - (6) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereitzustellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
 - (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach der Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
 - (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
 - (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Großwilfersdorf von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 und 1.100 Liter.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 480 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Großwilfersdorf Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, die der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Gemeinde Großwilfersdorf wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:
 - Altstoffsammelzentrum Großwilfersdorf, Maierhoferstraße, 8263 Großwilfersdorf.
 - Müllsammelplatz Hainersdorf im Bereich der ehemaligen Brückenwaage.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu

sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004 idgF.) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 8 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004 idgF.) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird 14-tägig durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004 idgF.) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe) erfolgt 1-mal wöchentlich (Freitag), zwischen 11:00 Uhr und 12:00 Uhr im Altstoffsammelzentrum Großwilfersdorf. Die Übernahmetermine werden der Bevölkerung rechtzeitig und schriftlich in Form eines Müllabfuhrplanes mitgeteilt und in der Homepage der Gemeinde Großwilfersdorf veröffentlicht.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt 6-mal jährlich, zwischen 08:00 Uhr und 10:00 Uhr im Altstoffsammelzentrum Großwilfersdorf. Zu den Übernahmetermine im Altstoffsammelzentrum Großwilfersdorf wird auch zusätzlich an zwei Übernahmetermine in Hainersdorf (Müllsammelplatz Hainersdorf – Bereich ehemalige Brückenwaage) eine Sperrmüllsammung durchgeführt. Die Übernahmetermine werden der Bevölkerung rechtzeitig und schriftlich in Form eines Müllabfuhrplanes mitgeteilt bzw. in der Homepage der Gemeinde Großwilfersdorf veröffentlicht.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen in geeigneter Form rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 idgF. (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

Für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 werden nur Abfallbehandlungsanlagen in Übereinstimmung mit dem regionalen

Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld in der jeweils gültigen Fassung in Anspruch genommen.

1. Sperrige und gemischte Siedlungsabfälle:

Fa. Müllex Umweltsäuberung GmbH, Eicherweg 5,
8321 St. Margarethen a.d.R.

2. Verwertbare Siedlungsabfälle:

Altpapier: Fa. Müllex Umwelt Säuberung GmbH, Eicherweg 5,
8321 St. Margarethen a.d.R.

Metalle: Fa. Kohl GmbH & Co KG, 8280 Altenmarkt 151

Textilien: Fa. ÖPULA Rohstoff Recycling GmbH,
Lobastraße 81, 2301 Großenzersdorf

Flachglas: Fa. Müllex Umwelt Säuberung GmbH, Eicherweg 5,
8321 St. Margarethen a.d.R.

3. Biogene Siedlungsabfälle:

Fa. Müllex Umwelt Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen a.d.R.

4. Siedlungsabfälle auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Straßenkehricht):

Fa. Müllex Umwelt Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen a.d.R.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlagezugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Großwilfersdorf an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer bzw. Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

(1) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Person und Jahr beträgt

€ 17,00.

(2) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(3) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen, unbewohnte Gebäude und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2 erfolgen kann, wird eine Person zur Verrechnung gebracht.

Bei Liegenschaftseigentümern mit mehreren Objekten im Gemeindegebiet kommt die Grundgebühr nur einmal zur Vorschreibung.

(4) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt wie nachstehend:

Grundgebühr (Basis Mitarbeiter) für Gewerbebetriebe pro Jahr:

Die Grundgebühr (Basis Mitarbeiter) für Gewerbebetriebe für die Gemeinde Großwilfersdorf wie folgt vorgeschrieben:

Kleinstbetriebe	€ 20,00 *Anmerkung
Betriebe 2 - 10 Mitarbeiter	€ 45,00
Betriebe 11 bis 20 Mitarbeiter	€ 65,00
Betriebe 21 bis 30 Mitarbeiter	€ 85,00
Betriebe 31 bis 100 Mitarbeiter	€ 105,00
Betriebe über 100 Mitarbeiter	€ 125,00

(Die Berechnung der Anzahl der Mitarbeiter erfolgt auf Basis der Vollzeitäquivalenz)

*Anmerkung: Definition Kleinstbetriebe: Kleinstbetriebe sind Betriebe mit 1 Mitarbeiter oder dem Betriebsinhaber oder dem Gewerbeberechtigten.

Grundgebühr für Sonstige Einrichtungen und Institutionen der Gemeinde Großwilfersdorf

- Schulen (Schüler) € 8,50/Schüler und Jahr
- Schulen (Lehrpersonal) analog Gewerbebetriebe
- Kindergarten (Kinder) € 8,50/Kind und Jahr
- Kindergarten (Betreuungspersonal) analog Gewerbebetriebe
- Tagesmütter (Kinder) € 8,50/Kind und Jahr
- Gemeindeamt (Dienstnehmer) analog Gewerbebetriebe
- Ärzte (Dienstnehmer) analog Gewerbebetriebe
- Banken (Dienstnehmer) analog Gewerbebetriebe

- (5) Die Gebührenschuld je Person entsteht ab dem Ersten jenes Monats, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Die Gebührenschuld je Person endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l mit Waschung	€ 15,00 pro Entleerung
Kunststoffgefäß	120 l ohne Waschung	€ 10,00 pro Entleerung
Kunststoffgefäß	240 l mit Waschung	€ 22,00 pro Entleerung
Kunststoffgefäß	240 l ohne Waschung	€ 16,00 pro Entleerung

Dazu wird angemerkt, dass auf Anfrage bzw. Vereinbarung mit dem Liegenschaftseigentümer ein Gefäß mit oder ohne Waschung in Anspruch

genommen werden kann. Für das Abfuhrunternehmen ist durch das Aufkleben eines „W“ auf dem Behälter erkennbar, dass der Behälter zu reinigen ist.

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist).

a) Die jährliche variable Gebühr für Haushalte beträgt für:

Kunststoffgefäß	80 l	€ 75,00
Kunststoffgefäß	120 l	€ 110,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 220,00

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 6,10. Für Kleinkinder und inkontinente Personen werden Gratis-Abfallsammelsäcke (Windelsäcke) nach dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt.

b) Die jährliche variable Gebühr für Gewerbebetriebe beträgt für:

Kunststoffgefäß	120 l	€ 110,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 220,00
Abfallcontainer	770 l	€ 820,00
Abfallcontainer	1.100 l	€ 1.200,00

- (2) Für einen zusätzlichen Abfallcontainer für Papier (240 l) pro Haushalt wird ein Kostenersatz in der Höhe von **€ 18,00 pro Quartal** verrechnet.
- (3) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im darauffolgenden Monat wirksam wird.
- (4) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten des darauffolgenden Monats, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Monatsletzten, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung und Anlieferung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze

für alle von der Gemeinde Großwilfersdorf zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Alle in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung, Stichtag und Wertsicherung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendermonats.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 20

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 21

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 i.d.g.F. und der

Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl.Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 i.d.g.F.

§ 22

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Großwilfersdorf tritt mit dem auf den Ablauf Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 04.07.2017, einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Franz Zehner)

Großwilfersdorf, am 13.12.2022

Angeschlagen am: 14.12.2022

Abgenommen am:





GEMEINDE GROSSWILFERSDORF

8263 Großwilfersdorf Bezirk Hartberg-Fürstenfeld Tel. 03385/301; Fax 03385/301-4
e-mail: gde@grosswilfersdorf.gv.at; http: www.grosswilfersdorf.steiermark.at

Großwilfersdorf, am 14.12.2022

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwilfersdorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die **Abfuhrordnung** beschlossen. Aufgrund des Umfanges der Verordnung liegt diese zwei Wochen hindurch zur Einsicht im Gemeindeamt Großwilfersdorf auf und ist in der Homepage der Gemeinde Großwilfersdorf unter www.grosswilfersdorf.steiermark.at veröffentlicht.

Der Bürgermeister:

(Franz Zehner)

Angeschlagen am: 14.12.2022

Abgenommen am:



